



**Pet 1-19-06-2101-015713**

27624 Geestland

Ausweise

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Kennzeichnung der Organspendebereitschaft auf dem Personalausweis bzw. Reisepass gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Kennzeichnung „Ich bin Organspender“ solle mit einem kleinen Herz auf der Vorderseite des Personalausweises bzw. Reisepasses, einem amtlichen Aufkleber (äquivalent dem Adressänderungsaufkleber), beglaubigt mit Amtsstempel, fälschungssicher und als kostenloses Angebot der Meldestelle, bei der dies auch vermerkt werde, erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 168 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass die Erhöhung der Organspendebereitschaft ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.



Der Ausschuss begrüßt daher, dass mit dem am 1. April 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (BGBl. I S. 352) mit verschiedenen Regelungen die Zahl der Organspenden erhöht werden soll.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass er sich bereits in der 17. und 18. Wahlperiode mit der Forderung nach Aufnahme der Organspendeerklärung in den Personalausweis befasst und die jeweiligen Petitionsverfahren abgeschlossen hat.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Aufnahme der Erklärung über die Organspendebereitschaft in ein amtliches Ausweisdokument gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies liegt vor allem darin begründet, dass der Personalausweis als Identitätsdokument allein zur Identifizierung des Ausweisinhabers bestimmt ist. Er enthält daher ausschließlich die dazu erforderlichen Daten nach § 5 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie einer notwendigen Beschränkung des Antragsprozesses auf die Kerninhalte des Personalausweisrechts bewusst gegen die Aufnahme personenbezogener Daten mit medizinischem Hintergrund entschieden. Andernfalls könnten diese sensiblen Daten bei jeder Kontrollsituation und unabhängig vom Willen des Ausweisinhabers von Dritten wahrgenommen werden.

Zudem könnte die Verknüpfung der Entscheidung über die Organspende mit der Beantragung eines neuen Personalausweises zu einer Zwangs- und Drucksituation beim Antragssteller führen. Dieser könnte sich aufgrund moralischen Handlungsdrucks verpflichtet sehen, eine Organspendeerklärung abzugeben. Die Entscheidung über eine Organspende soll jedoch höchstpersönlich, freiwillig und unabhängig von der Vornahme anderer Handlungen getroffen werden.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass zukünftig vielmehr von der Möglichkeit der Speicherung der Organspendeerklärung auf der elektronischen Gesundheitskarte Gebrauch gemacht werden soll. In einer ersten Ausbaustufe soll zunächst auf Wunsch des Versicherten ein Hinweis auf das Vorliegen einer schriftlichen Organspendeerklärung sowie auf deren Aufbewahrungsort dokumentiert werden. In einer weiteren Ausbaustufe soll die elektronische Gesundheitskarte auch die Speicherung der eigentlichen Erklärung zur Organspende ermöglichen.



Der Ausschuss hebt ferner hervor, dass die Dokumentation der Organspendebereitschaft mittels eines Organspendeausweises es dem Inhaber ermöglicht, sehr detaillierte Bestimmungen zu treffen. Er kann etwa festlegen, welche Organe entnommen werden dürfen oder welche Organe von der Organspende ausgenommen sein sollen. Zudem ist ein solcher Organspendeausweis, je nach Willen des Inhabers, geeignet, diesen nur temporär (z. B. nur in Deutschland oder bei bestimmten Tätigkeiten) mitzuführen. Auch kann der Ausweisinhaber seine Bereitschaft zur Organspende jederzeit für sich selbst festlegen und ändern, wobei dies unbürokratisch und unabhängig von behördlichen Öffnungszeiten möglich sein muss.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass ein schlichter Vermerk über die allgemeine Organspendebereitschaft auf einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) diese aktuellen und detaillierten Bestimmungsmöglichkeiten eines Organspenders nicht abbilden kann. Ein etwaiger Vermerk oder dessen Abänderung auf dem Ausweisdokument wäre zudem nur innerhalb von Behördenöffnungszeiten möglich und würde gegebenenfalls eine gebührenpflichtige Neubeantragung des Ausweisdokuments erfordern. Als Folge wäre ein solcher Vermerk nicht jederzeit frei widerrufbar. Im Ergebnis würde daher die persönliche Freiheit zur Entscheidung über eine Organspendebereitschaft sachgrundlos eingeschränkt und an Behördenöffnungszeiten, -termine und möglicherweise Gebühren geknüpft.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Kennzeichnung der Organspendebereitschaft auf dem Personalausweis bzw. Reisepass nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.